

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 4. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Dezember 2025)

zum Thema:

Ist alles Gold, was glänzt? – Private Franchise-Bildungseinrichtungen in Berlin

und **Antwort** vom 16. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24554

vom 4. Dezember 2025

über Ist alles Gold, was glänzt? – Private Franchise-Bildungseinrichtungen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Am 13.02.2025 beschloss das Abgeordnetenhaus das Zweite Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts (Drs.: 19/2054), welches am 8.3.2025 in Kraft trat. Mit dem Gesetz wurde auch der § 124a Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) ersatzlos gestrichen. In der Begründung zu dieser Streichung heißt es, dass Ziel sei die „[...] Qualitätssicherung von akademischen Angeboten auf Hochschulniveau am Wissenschaftsstandort Berlin [...]. Dieses Ziel sollte erreicht werden, indem „[...] die Möglichkeit zum Betrieb sonstiger Einrichtungen zukünftig auf Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen gemäß § 124a Absatz 1 BerlHG in der bisher geltenden Fassung beschränkt [...]“ wird.

- a) Wie viele private Bildungseinrichtungen gem. § 124a Abs. 2 (in der BerlHG-Fassung gültig bis 07.03.2025) – im folgenden Franchise-Bildungseinrichtungen - existierten am 07.03.2025 in Berlin?
- b) Wie viele Franchise-Bildungseinrichtungen existieren aktuell in Berlin und welche Einrichtungen sind das?
- c) Welche Einrichtungen haben hier ihren Hauptstandort bzw. Sitz und welche Einrichtungen sind nur Zweigstellen und Ähnliches? Wo befindet sich in diesem Fall der Hauptstandort?
- d) Können Franchise-Bildungseinrichtungen trotz der Gesetzesänderung hier weitere Standorte, Zweigstellen, Campi und Ähnliches neu einrichten, sofern sich der Hauptsitz in einem anderen Bundes- oder EU-Land befindet?

e) Wie viele dieser Franchise-Bildungseinrichtungen gem. § 124a Abs. 2 (alte Fassung) existierten 2020 in Berlin?

Zu 1.:

1.a)

Zu dem genannten Zeitpunkt waren 21 Einrichtungen als sonstige Einrichtung nach § 124a Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerIHG a. F.) angezeigt.

1.b) und 1.e)

Eine Übersicht über die Franchise-Einrichtungen nach § 124a Abs. 2 BerIHG a.F. zu den genannten Daten ist in der Anlage beigefügt.

1.c)

Bei den sonstigen Einrichtungen gemäß § 124a Abs. 2 BerIHG a.F. handelt es sich um Unternehmen, die Bildungsdienstleistungen in der Form anbieten, dass sie auf Prüfungen und in der Regel Studienabschlüsse von (staatlich anerkannten) Hochschulen vorbereiten. Sie werden dadurch nicht selbst zur Hochschule oder zur Niederlassung einer Hochschule. Letztere regelt § 124a Abs. 1 BerIHG a.F. bzw. § 124a BerIHG. Der Standort der Hochschule, auf deren Studienabschlüsse die jeweiligen Franchise-Einrichtungen, die zum Stichtag 07.03.2025 in Berlin angezeigt waren, vorbereiten, ist in der Übersicht in der Anlage ausgewiesen.

1.d)

Das ist weiterhin möglich. Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes entfiel aber die Notwendigkeit der Anzeige einer studiengangsbezogenen Kooperation („Franchising“) gemäß § 124a Abs. 2 BerIHG (a. F.). Ein Eingriff in die unternehmerische und gewerbliche Freiheit von Bildungsanbietern, die keine Hochschulen oder Zweigstellen von Hochschulen betreiben, ist damit nicht verbunden und wäre im Übrigen kein Regelungsgegenstand des Hochschulrechts.

2. Welche Gesellschaftsform haben jeweils diese Franchise-Bildungseinrichtungen? Welchen Namen hat die Gesellschaft? Wo haben diese Gesellschaften ihren Sitz? Welches Hochschulrecht gilt für sie?

Zu 2.:

Da das Hochschulrecht gemäß § 124a Abs. 2 BerIHG (a. F.) hierzu keine Regelungen getroffen hat, liegen dem Senat keine gesellschaftsrechtlichen Informationen vor. Es gilt

jeweils das Hochschulrecht des Sitzlandes der Hochschule, auf deren Studienabschlüsse durch die Bildungsunternehmen vorbereitet wird. Das Sitzland ist der Übersicht in der Anlage zu entnehmen.

3. Mit welchen Hochschulen kooperieren die Franchise-Bildungseinrichtungen bei den einzelnen Studiengängen und insgesamt? Welcher Abschluss von welcher Hochschule wird für welchen Studiengang vergeben?

Zu 3.:

Siehe Übersicht zu Frage 1.

4. Inwiefern unterscheidet sich rechtlich das Studium an einer Franchise-Bildungseinrichtung vom Studium an einer staatlichen Hochschule, bspw. hinsichtlich des Studiums, des Abschlusses etc.?

Zu 4.:

Dem Senat liegen hierzu keine detaillierten Informationen vor. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die Vorbereitung auf den Abschluss räumlich am Standort der Franchise-Einrichtung erfolgt und nicht am Sitz der Kooperationshochschule. Da das Studium und die Verleihung der Hochschulqualifikation auf Basis der rechtlichen Grundlagen des Sitzlandes der Kooperationshochschule erfolgen, besteht kein Zusammenhang zum Berliner Hochschulrecht, dem die staatlichen Hochschulen des Landes Berlins unterliegen. Dem Land Berlin obliegt daher keine rechtsaufsichtliche Funktion über Franchise-Einrichtungen.

5. Wie viele Studierende studieren aktuell an diesen Franchise-Bildungseinrichtungen? Wie viele Studierende sind deutsche Staatsbürger*innen, wie viele EU-Bürger*innen, wie viele internationale Studierende? Bitte schlüsseln Sie die Angaben nach Bildungseinrichtung auf und bilden Sie eine Gesamtzahl. Sollten diese Informationen nicht vorliegen, warum liegen sie nicht vor?

6. Welche Informationen zu Abbruchquoten bei den einzelnen Studiengängen oder den Franchise-Bildungseinrichtungen insgesamt hat der Senat? Sollten diese Informationen nicht vorliegen, warum liegen sie nicht vor?

14. Welche Studiengebühren verlangen diese Franchise-Bildungseinrichtungen je Studiengang? Bitte schlüsseln Sie die Angaben nach Hochschule auf. Sollte die Information nicht vorliegen, warum liegt sie nicht vor

Zu 5., 6. und 14.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da es für die Erhebung dieser Daten keine Rechtsgrundlage gibt oder gab.

7. Inwiefern gelten andere Zugangsvoraussetzungen im Vergleich zu staatlichen Berliner Hochschulen?

Zu 7.:

Die Zugangsvoraussetzungen werden durch die jeweiligen gradverleihenden Kooperationshochschulen festgelegt und sind an das in dem Sitzland der Kooperationshochschule gültigen Recht gebunden.

8. Welche konkreten BA- und MA-Abschlüsse, die durch/ an/ mit Franchise-Bildungseinrichtungen erworben werden, sind in Berlin anerkannt? Bitte schlüsseln Sie die Antwort nach Franchise-Bildungseinrichtung auf.

Zu 8.:

Bei der Neuanzeige von sogenannten Franchise-Einrichtungen gemäß § 124a Abs. 2 BerlHG (a. F.) wurde anhand von anabin, dem Informationsportal für ausländische Bildungsabschlüsse der Kultusministerkonferenz, geprüft, ob es sich bei ausländischen Kooperationshochschulen um „H+“-Einrichtungen handelt. Gemäß der Definition von anabin werden mit dem Status „H+“ Institutionen gekennzeichnet, die in ihrem Sitzland als Hochschule anerkannt sind und auch in Deutschland als Hochschulinstitution betrachtet werden können. Anzeigen wurden nur bestätigt, wenn die Kooperationshochschule auf anabin über den Status H+ verfügte.

Dem Senat liegen keine Informationen darüber vor, inwieweit die von den Kooperationshochschulen angebotenen ausländischen Hochschulabschlüsse ggf. weiterer, zum Beispiel berufsrechtlicher Anerkennungen bedürfen.

Da sich der Status einer Kooperationshochschule bei anabin ändern kann, liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, ob alle an einer Berliner Franchiseeinrichtung erworbenen Abschlüsse deutschen Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.

9. Mit welchen konkreten Masterabschlüssen der Franchise-Bildungseinrichtungen kann ein Promotionsstudium an einer staatlichen Hochschule in Berlin aufgenommen werden?

Zu 9.:

Die Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsstudium sind in den jeweiligen Promotionsordnungen der staatlichen Hochschulen in Berlin geregelt.

10. Welche qualitätssichernden Maßnahmen müssen die Franchise-Bildungseinrichtungen durchführen und inwiefern wird die Einhaltung dieser Vorgaben durch den Senat überprüft?

Zu 10.:

Nach der alten Gesetzesgrundlage wurden zur Anzeige folgende Unterlagen eingereicht:

- Kooperationsvereinbarung zwischen der Bildungseinrichtung und einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Hochschule aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland
- Garantieerklärung der Kooperationshochschule, dass ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationshochschule erfüllen
- Erklärung der Kooperationshochschule, dass diese nach dem Recht des Herkunftsstaates auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verleihung der Hochschulgrade auch dann berechtigt ist, wenn die diese Verleihung vorbereitende Ausbildung an einer Bildungseinrichtung im Land Berlin erfolgt
- Erklärung der Kooperationshochschule, dass die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert ist sowie die Prüfungen unter deren Verantwortung und Kontrolle durchgeführt werden
- Die Franchise-Einrichtungen unterliegen zudem den Instrumenten der Qualitätssicherung der Kooperationshochschulen.

11. Inwiefern überprüft der Senat die Außendarstellung der Franchise-Bildungseinrichtungen auf ihre Richtigkeit und Transparenz bezüglich bspw. Leistungen, Abschlussarten etc? Inwiefern überprüft der Senat, ob Anbieter ihre rechtliche Stellung (z. B. „keine Hochschule“, Abschluss von anderer Hochschule etc.) klar und transparent kommunizieren? Musste der Senat hier in der Vergangenheit tätig werden?

12. Wie stellt der Senat sicher, dass Berlin als Wissenschafts- und Studienmetropole im internationalen Kontext nicht durch irreführende Franchise-Bildungsangebote an Reputation verliert?

Zu 11. und 12.:

Im geschäftlichen Verkehr ist bei allen im Zusammenhang mit den durchgeführten Studiengängen stehenden Handlungen darauf hinzuweisen, dass die Studiengänge nicht von der Bildungseinrichtung angeboten werden und die Kooperationshochschule die gradverleihende Hochschule ist. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bestätigung der Anzeige keine Anerkennung ihrer Bildungseinrichtung durch das Land Berlin darstellt. Dem widersprechende Angaben sind den Bildungseinrichtungen untersagt und können gemäß § 125 BerlHG ordnungsrechtlich verfolgt und mit einer Geldbuße bis 100.000 € geahndet werden.

13. Genügen dem Senat die gesetzlichen Instrumente gegenüber Franchise-Bildungseinrichtungen, um Transparenz und Qualität ausreichend beurteilen und überprüfen zu können?

Zu 13.:

Verantwortung und Kontrolle der Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes sind von der Kooperationshochschule auf Basis der rechtlichen Grundlagen des Sitzlandes sicherzustellen. Die Transparenz über die Struktur des Angebotes ist durch die unter 11. und 12. genannten Regularien herzustellen. Darüber hinaus sind den Möglichkeiten, in die unternehmerischen Tätigkeiten von Franchise-Einrichtungen hochschulrechtlich einzugreifen, stark begrenzt.

15. Wie viele Beschwerden und Ähnliches von Studierenden gegen welche dieser Franchise-Bildungseinrichtungen liegen dem Senat vor? Welchen Inhalt hatten die Beschwerden? Wie viele der Beschwerden wurde nachgegangen? Wie vielen Beschwerden konnte abgeholfen werden?

Zu 15.:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) erreichen vereinzelt Beschwerden von Studierenden, die verschiedene Aspekte betreffen, u. a. zu den organisatorischen Abläufen in den Einrichtungen.

Da die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nicht über rechtsaufsichtliche Befugnisse gegenüber den Franchise-Einrichtungen verfügt, sind die Behörden in dem Sitzland der Kooperationshochschule für Beschwerden zuständig. Im Sinne der Studierenden und der Kulanz gibt das zuständige Fachreferat der SenWGP die Beschwerden im Einverständnis mit den Studierenden an die betroffene Franchise-Einrichtung und deren Kooperationshochschulen mit der Bitte um Prüfung weiter. Eine systematische Erfassung erfolgt nicht.

Berlin, den 16. Dezember 2025

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Franchising-Kooperationen gemäß § 124a Abs. 2 BerlHG (a. F.)

Name der Einrichtung	Gradverleihende Einrichtung	Datum der Anzeige
Akademie für Musik Berlin (zu Hopeducation)	KALAIDOS Fachhochschule Zürich, Schweiz	23.02.2018
Anton Rubinstein Akademie	KALAIDOS Fachhochschule Zürich, Schweiz	13.02.2017
	Conservatorio G. Puccini in La Spezia, IT	13.02.2017
Berlin College of Business and Technology	Università degli Studi Guglielmo Marconi, IT	07.03.2025
Berlin School of Business and Innovation (BSBI)	Concordia University Chicago, USA	30.11.2022
	Università Telematica Internazionale Uninettuno, IT	30.11.2022
	University of Roehampton London, UK	08.05.2023
	University of Creative Arts, UK	30.11.2023
	St Mary's University Twickenham London, UK	14.10.2024
	University of Chichester, UK	05.02.2025

Name der Einrichtung	Gradverleihende Einrichtung	Datum der Anzeige
Catalyst Institute for Creative Arts and Technology GmbH	University of St. Mark & St. John, UK (Plymouth Marjon University)	07.06.2013
European Institute of Innovation, Entrepreneurship, and Technology (eiIET)	Wyższa Szkoła Turystyki i Hotelarstwa w Gdańsk (Hochschule für Tourismus und Hotelwesen Danzig)	07.03.2024
Forward College	University of London, UK	09.07.2024
Gisma University of Applied Sciences	Kingston University London, UK	06.03.2024
Institute for Cultural Diplomacy	Universität von Bukarest, Rumänien	18.11.2013
	Fachhochschule Furtwangen, Baden-Württemberg	18.05.2015
Macromedia Hochschule	Regent's University London, UK	04.11.2015
Met Film School	University of West London, UK	25.02.2012
Music Support Group/Akademie Deutsche POP Berlin (Insolvenzverfahren, Betrieb eingestellt am 31.12.2023)	University of West London, UK	29.06.2015
Rushford Business School	University of Buckingham, UK	01.07.2024
SAE Institute	University of Hertfordshire, UK	07.02.2022